

# ANWÄLTE Die spannendsten Fragen zur Krise



## Wie das Überleben eines Betriebs sichergestellt werden kann

Spannend ist die Frage, ob Wirtschaftstreibenden als Folge der Betriebsschließung eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz zusteht

Wie kann das wirtschaftliche Überleben eines Unternehmens in der Coronakrise sichergestellt werden? Damit beschäftigt sich Johannes Wolfgruber von der Linzer Kanzlei Hasch und Partner: „Die Unternehmen, die sich an uns wenden, wollen für die Zukunft vorbereitet sein.“

Gemeinsam mit dem Unternehmer schau man sich die aktuelle Situation des Betriebes an und analysiere, in welchen Bereichen Engpässe drohen könnten. „Die Betriebe werden etwa bei der Liquiditätsplanung, bei Finanzierungskonzepten und

Rückzahlungsvereinbarungen unterstützt“, sagt Wolfgruber.

Für den Fall, dass ein Zahlungsausfall unmittelbar bevorstehe, müssten Verhandlungen mit Kunden, Lieferanten sowie Banken geführt werden. „Wenn es aus eigener Kraft nicht mehr geht, muss das Unternehmen von dritter Seite, etwa durch die Gesellschafter oder von Banken, gestützt werden.“ Aber auch alternative Möglichkeiten wie Crowdfunding seien denkbar.

Ein zweiter großer Themenblock sind mögliche Ersatzansprüche von Wirtschafts-

treibenden, deren Betriebe geschlossen wurden. Nach dem Epidemiegesetz sind Entschädigungen vorgesehen, das Covid-19-Maßnahmengesetz habe diese Regelung aber verdrängt. „Die Bestimmung könnte verfassungswidrig sein“, sagt Wolfgruber. Unternehmern empfiehlt er, einen Antrag auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz zu stellen und einen zu erwartenden negativen Bescheid im Instanzenzug bis zum Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu bekämpfen.

Der Antrag sei binnen sechs Wochen ab Ende der behördlichen Schließung zu stellen. Der Schritt sei aber auch mit Risiken verbunden: „Auch wenn eine Verfassungswidrigkeit festgestellt wird, ist nicht sicher, dass mir nach dem Epidemiegesetz eine Entschädigung zusteht.“ Zu prüfen sei auch, ob man aufgrund der Bedingungen einer Betriebsunterbrechungsversicherung nicht zur Antragstellung verpflichtet sein könnte.

**„Betriebe werden etwa bei der Liquiditätsplanung, bei Finanzierungskonzepten und bei Rückzahlungsvereinbarungen unterstützt.“**

Johannes Wolfgruber, Kanzlei Hasch & Partner

WERBUNG



**WAS SIE JETZT BRAUCHEN  
SIND BERATER, DIE WIE  
UNTERNEHMER DENKEN.**

**WIR TUN DAS.**

**Ihre Teams von Hasch & Partner**

[www.hasch.eu](http://www.hasch.eu)

## Videotools: Darauf muss man achten

Soll ein Gespräch aufgezeichnet werden, müssen die Teilnehmer zustimmen. Denkbar sind außerdem Verstöße gegen Urheberrecht und Betriebsgeheimnis

Viele Menschen arbeiten in der Coronakrise von zu Hause aus, Lehrveranstaltungen werden elektronisch abgehalten. Vielfach werden dafür Kommunikationskanäle wie Microsoft Teams, Skype oder Zoom benutzt. „Aus Sicht des Datenschutzrechts spricht nichts gegen die Verwendung, wenn ein paar Dinge beachtet werden“, sagt Peter Burgstaller, Anwalt in der Linzer Kanzlei HBP.

Die meisten dieser Produkte würden der Datenschutzgrundverordnung unterliegen, die Daten würden in der EU gespeichert. Bei Videokonferenzen müsse man

aber aufpassen, ob Bilder und Dokumente, die ins Bild geraten, von anderen gesehen werden dürfen: Hier seien Verstöße gegen Urheberrecht oder Betriebsgeheimnisse denkbar. Zudem sei es wichtig, die Zustimmung der Teilnehmer einzuholen, bevor ein Gespräch aufgezeichnet wird.

Wenn der Arbeitgeber erklärt, zu welchem Zweck diese Systeme eingeführt werden, und eine Garantie abgibt, dass diese nicht zur Überwachung der Mitarbeiter verwendet werden, sei auch keine zusätzliche Betriebsvereinbarung zwischen Unternehmer und Betriebs-

rat notwendig. Sinnvoll sei, dass der Arbeitgeber eine Richtlinie erarbeite, so Burgstaller: Darin sollte festgehalten werden, worauf der Organisator einer Sitzung zu achten hat, etwa, dass die Teilnehmer die Kameras ausschalten müssen.

Peter Burgstaller  
(Weibold)



WERBUNG

**Prof. Haslinger & Partner**  
RECHTSANWÄLTE

**ÜBER UNSERE KOMPETENZ LÄSST SICH NICHT STREITEN!**

Über alles andere schon, wenn Sie sich Ihren Erfolg nicht streitig machen lassen wollen.

Nicht umsonst sind wir die regional am häufigsten empfohlenen Rechtsanwälte für Streitiges.

UJUE Magazin für Wirtschaftsjuristen in Österreich, Jänner/Februar 2019



Dr. Walter Müller    Mag. Bernhard Scharmüller    Dr. Wolfgang Graziani-Weiß    Dr. Michael Kraus, LL.B.    Dr. Mario Höller-Prantner

Prof. Haslinger & Partner · Palais Zollamt · Zollamtstraße 7 · A-4020 Linz  
Tel.: +43 (0) 732 667366 · Fax: +43 (0) 732 667546 · E-Mail: office@prof-haslinger.at · www.prof-haslinger.at

## „Der Vertrag muss erfüllt werden“

Wer jetzt einen neuen Vertrag schließt, sollte eine ‚Covid-Klausel‘ aufnehmen

Was passiert mit meinen Kunden- und Lieferantenverträgen im Fall einer Pandemie? „Covid-19 bzw. die dagegen gesetzten staatlichen Maßnahmen stellen in der Regel einen Fall von sogenannter ‚höherer Gewalt‘ dar“, sagen Fabian Hanz und Sebastian Hütter, Rechtsanwälte bei SCWP.

„Manche Unternehmen glauben, dass Verträge im Fall von höherer Gewalt nicht mehr gelten. Das ist in den meisten Fällen aber nicht der Fall“, sagt Hanz. Möglich sei aber, dass im Fall von höherer Gewalt die Folgen von Nichterfüllung oder verzögerter Erfüllung gemildert werden: Daher müsste zuerst überprüft werden, ob der Vertrag eine einschlägige Klausel enthalte. Sei



Fabian Hanz, Sebastian Hütter (SCWP)

dies nicht der Fall, kämen die gesetzlichen Regeln des AGBG über den Verzug zur Anwendung, sagt Hütter: Kann ein Unternehmen nicht liefern, etwa weil die Betriebsstätte nicht betreten werden darf, handle es sich um einen Schuldner-

verzug. Kann ein Unternehmer eine Leistung nicht annehmen, liege ein Gläubigerverzug vor.

Fehlt es an Verschulden, was bei einer Epidemie meistens der Fall sein wird, wird der Unternehmer nicht schadenersatzpflichtig. Der Vertrag müsse aber erfüllt werden: So kann der Vertragspartner beim Schuldnerverzug auf der Erfüllung des Vertrags bestehen oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von diesem zurücktreten. Ist der Gläubiger in Verzug, müsse er die Ware nicht annehmen, schulde aber den Kaufpreis.

Verträge, die neu geschlossen werden, sollten eine eigene Covid-Klausel enthalten, die etwa im Fall einer zweiten Welle schützt.